

M A R K T O R D N U N G

für die

Gemeinde Langenberg

vom 17. Mai 1995

Ratsbeschluß vom 17. Mai 1995

Marktordnung
für die
Gemeinde Langenberg
vom 17. Mai 1995

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am 17.05.1995 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023) und des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) folgende Marktordnung für das Gebiet der Gemeinde Langenberg beschlossen:

§ 1

Markttage und Marktplatz

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag auf dem Grundstück der Kath. Pfarrkirche St. Lambertus Langenberg (Hauptstraße / Kirchplatz) sowie auf der Straße Kirchplatz statt. Die Straße wird zu diesem Zweck für die Dauer des Marktes gesperrt. Der Gemeindedirektor kann aus zwingenden Gründen einen anderen Zeitpunkt sowie einen anderen Platz bestimmen.

§ 2

Marktzeiten

- [1] Der Markt beginnt um 14.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- [2] Die Verkaufsbuden und -stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 18.30 Uhr muß der Marktplatz wieder geräumt sein.
- [3] Fällt der Tag des Wochenmarktes auf einen gesetzlichen oder gesetzlich geschützten Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- [1] Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen in der Landwirtschaft gehören mit Ausschluß der geistigen Getränke;

- c) frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme von Hackfleisch, frischer Bratwurst, Mett, loser Sahne und Sahneteilchen;
 - d) getrocknete, gebratene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren;
 - e) Süßwaren und Kaffee in abgepackter Form;
 - f) Porzellan-, Glas-, Töpfer- und Keramikwaren, Emaille, Haushalts- und Küchenmetallwaren, Neuheiten, Antiquitäten;
 - g) Polier-, Putz-, Reinigungs-, Seifen- und Waschmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
 - h) Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Plastik- und Schaumstoffe;
 - i) Wachs- und Paraffinwaren;
 - j) Garn- und Kurzwaren;
 - k) Textilwaren, Arbeitskleidung und Anoraks (ausgenommen Anzüge, Kostüme, Kleider, Jacken, Mäntel, Teppiche und Fußbodenbeläge);
 - l) Blumen einschl. Kunstblumen und Kranzgebilde;
 - m) Modeschmuck, Christbaumschmuck und Spielwaren;
 - n) Gewürze;
 - o) Sämereien und verpackte bewurzelte Rosen.
- [2] Die Zulassung anderer als der in Abs. 1) bezeichneten Gegenstände bleibt nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.

§ 4

Behandlung der Marktwaren

- [1] Die zum Markt gebrachten Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- [2] Die zum Verkauf feilgehaltenen Lebensmittel sind auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen mindestens einen halben Meter über dem Erdboden abzulegen, ausgenommen Feld- und Gartenfrüchte in unverarbeitetem Zustand und Geflügel in Federn.
- [3] Das Berühren und Beriechen unverpackter Lebensmittel durch Kaufinteressenten darf nicht gestattet werden. Kostproben dürfen nicht von den Kaufinteressenten selbst genommen werden; sie sind von den Verkäufern mittels sauberer Messer, Gabeln oder Löffel anzubieten. Reste von Proben dürfen mit den anderen Waren nicht wieder zusammengebracht werden.

- [4] Für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur sauberes, auf der Innenseite unbedrucktes und beschriebenes Packmaterial benutzt werden. Es darf nicht abfärben.
- [5] Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Markt gebracht werden.
- [6] Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der Fassung vom 23. Februar 1968 (GV NW S. 32) - in geltender Fassung -. Im übrigen sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.

§ 5

Ordnung auf dem Markt

- [1] Der Wochenmarkt wird vom Gemeindedirektor (Ordnungsamt) beaufsichtigt. Die Markthändler haben den Anordnungen der Dienstkräfte des Ordnungsamtes sofort Folge zu leisten und sich auf Verlangen über ihre Person und ihren Wohnort auszuweisen.
- [2] Die Plätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und sind einzuhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen, den Platz zu wechseln oder anderen zu überlassen sowie mit Waren auf dem Platz umherzuziehen.
- [3] Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstand benutzt werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Marktaufsicht zugelassen werden. Fahrräder und Hunde dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden. Während der Marktzeit ist das Befahren des Platzes nur in Ausnahmefällen gestattet.
- [4] Es ist nicht gestattet, zum Befestigen der Verkaufsstände die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen oder Spitzeisen in den Boden zu treiben. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung des Platzes.
- [5] Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, seinen Familiennamen, Vornamen und seine Wohnungsanschrift in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift an seinem Stand oder Verkaufswagen sichtbar anzubringen. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen, zu versehen.
- [6] Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, daß ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in mitzubringenden Behältnissen zu sammeln und beim Verlassen des Platzes wieder mitzunehmen.

Das Schlachten von Tieren, das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

- [7] Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 6

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist die Gemeindeverwaltung befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken.

§ 7

Standgeld

Für die Benutzung des Marktes zum Feilbieten von Waren wird ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Langenberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Haftung

- [1] Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Langenberg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Verhalten des eingesetzten Aufsichtspersonals vor.
- [2] Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgebietes abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- [3] Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
- [4] Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktgebiet steht den Markthändlern nicht zu.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- [1] Ordnungswidrig nach § 31 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 zuwiderhandelt.
- [2] Ordnungswidrig nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt ferner, wer entgegen § 3 nicht zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt feilbietet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.